

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg12>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 12 (2008)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg12/237-238>

Rg **12** 2008 237–238

Benjamin Kram

Rumpelstilzchen

Rumpelstilzchen*

Dank einer unscheinbaren Kopula sehen sich plötzlich zwei so unterschiedliche Disziplinen wie die Rechtswissenschaft und die Kunstwissenschaft aneinandergesetzt, als handele es sich um siamesische Zwillinge. Das Ergebnis solcher interdisziplinärer Ausflüge trägt dann entsprechend oft groteske Züge: auf die eine Seite wurde ›das Recht‹, auf die andere Seite ›die Kunst‹ als Vergleichsgröße gestellt, um dann – vollkommen eklektizistisch und ziellos – wie auch immer geartete Gemeinsamkeiten zwischen Kunst und Recht zu finden. »Where is the aesthetic in law? The answer is ›everywhere‹.¹ Genau dieses *everywhere* scheint auch die Methodik der ›Law and‹-Bewegungen zu charakterisieren. Von Schiller über Foucault bis Derrida werden sämtliche Schattierungen der Kulturwissenschaften herbeigezerrt, um ›das Ästhetische im Recht‹ ans Licht zu bringen – sei es, dass noch eine *very critical* Anmerkung aus den Gender- oder Queerstudies gemacht werden soll, die sich in der banalen Erkenntnis erschöpft, dass zwischen Richter und Gerichtetem ein hierarchisches Verhältnis von *Herr und Knecht* (Nietzsche!) besteht; sei es, dass mit viel Aufregung das Gerichtsverfahren als eine Inszenierung enttarnt wird.² So erschöpft sich das Nachdenken über ›Recht und Kunst‹ im fröhlich-unbesorgten Anhängen verschiedener Vergleichsobjekte an das Recht – ein Spiel, das im Grunde völlig beliebig betrieben werden kann – bis man zu der Kombination ›Law and Rumpelstilzchen‹ vorgedrungen ist.³

Anstatt aber vom ›Gerichtsverfahren bei Kafka‹ (*law and literature!*) auf den Verkehrsrechtsprozess beim städtischen Amtsgericht zu

schließen, sollte die Forschungsfrage präziser formuliert werden. Sind ›Recht‹ und ›Kunst‹ überhaupt pauschal und global vergleichbare Entitäten, wie die unscheinbare Kopula uns glauben zu machen versucht? Fragt man nach den ästhetischen Dimensionen des Rechts (oder besser: im Recht), so gilt es, sich mit dem ›Wesen des Rechts‹ auseinanderzusetzen. Ist dieses Recht nur eine äußerliche (in geometrischen Parametern zu erfassende) Ordnung, z. B. eines funktionierenden Staatswesens, so dass man diesen Kosmos nicht mit Ordnung, sondern vielmehr mit Schmuck (Kosmetik) übersetzen müsste? Oder kann der Beobachter – ›das Recht‹ in Einzelaspekte (z. B. in Gerechtigkeit oder Macht) zerlegend – zu einer Innenperspektive vordringen und die erschreckend symmetrische (und damit schon ästhetische?) Vorstellung beschreiben, die sich hinter solchen Beschreibungen der Gerechtigkeit wie »Jedem das Seine« oder »der gerechten Mitte« verbergen? Auf der anderen Seite bedeuten diese Fragen für ›die Kunst‹, ob es nicht möglich wäre (und welche Folgen für ihre Relation zum Recht dies habe könnte), dass die Kunst, dieser ewige Karneval,⁴ nicht vielmehr die kontrolliert-unkontrollierte Negation und Durchbrechung der Ordnung ist und sich also überhaupt als vergleichsuntauglich erweist. Schließlich: Wenn dem so wäre, könnte es nicht sein, dass diese Art von Ästhetik nicht bereits im ›eigentlichen‹ Recht reflektiert wird, beispielsweise unter dem Begriff der Gnade, die ebenfalls kontrolliert-unkontrolliert das Recht durchbricht?

Geschickter als die nur allzu gängigen ›Law and‹-Bewegungen geht da Christoph Möllers

* Zu Christoph Möllers' Projekt ›Fakt und Fiktion‹ am Wissenschaftskolleg zu Berlin.

1 DESMOND MANDERSON, *Songs without Music. Aesthetic Dimensions of Law and Justice*, Berkeley 2000, 201 ist ein besonders trostloses Beispiel: Jedem Abschnitt wird ein Musikstück voran gestellt, kurz (um nicht zu sagen: dilettantisch) besprochen und dann werden einige Gedanken zum Recht angehängt.

2 ADAM GEAREY, *Law and Aesthetics*, Oxford (Oregon) 2001; in einer Rezension zu diesem Buch heißt es (völlig zu Recht): »Chapters 4 and 5 (...) argue for the need to integrate rhetorical theory, critical race theory, queer theory, versions of reader response theory and critical legal studies«.

3 Vergleiche nur die Rhetorik in der Aufsatzsammlung von COSTAS DOUZINAS, LYNDY NEAD (Hg.), *Law and the Image. The Authority*

of Art and the Aesthetics of Law, Chicago, London 1999, 11: »The relationship between law and art can be analytically distinguished into two components: law's art (...) and art's law (...)«.

4 PETER VON MATT, *Literaturwissenschaft und Psychoanalyse*, Stuttgart 2001, 137.

vor: Am Wissenschaftskolleg zu Berlin hat er im Studienjahr 2006/2007 sein Forschungsvorhaben ›Fakt und Fiktion‹ begonnen, in dem er es sich zur Aufgabe macht, Rechtstheorie und ästhetische Theorie zu vergleichen. Auch wenn Möllers unter dem Begriff Ästhetik die Literaturtheorie versteht,⁵ vermeidet er es doch, nur nach Topoi des Rechts (Gerichtsszenen oder Ähnlichem) in literarischen Diskursen Ausschau zu halten. Vielmehr treiben ihn Fragen nach der Konzeption des Rechts selbst.⁶ Seine Idee besteht darin, nicht einfach Recht und Kunst einander vergleichend gegenüber zu stellen, sondern beide als gegenweltlichen Idealentwurf zur Realität der Alltagswelt zu konzipieren. Ein Idealentwurf allerdings, der sich von der Realität durchaus unterscheidet, da andernfalls das Recht »kognitiv nicht mehr erkennbar und damit normativ funktionslos« sei.⁷

Problematisch wird Möllers' Ansatz aber dann, wenn er zurückfällt in eine bloße (suggestive) Gegenüberstellung: hier Savigny der Jurist, dort Savigny der »Ehemann von Kunigunde Brentano, Schwager von Achim von Arnim und Freund der Gebrüder Grimm«. ⁸ Zudem bedarf Möllers' Behauptung, dass »Rechts- wie Kunsttheorie eine Abneigung gegen jede Art von Regelmäßigkeit« hegen, – zumindest soweit die Rechtstheorie gemeint ist – weiterer Reflektion. Kann »Savignys Kritik an der Ableitung von Rechtsregeln aus dem Konzept der Vernunft«⁹ tatsächlich zu so einer pauschalen Schlussfolgerung herangezogen werden? Ist mit rhetori-

schen Formulierungen wie »Poesie der Griechen, Recht der Römer«¹⁰ ein wirklicher Erkenntnisgewinn für den Vergleich zwischen Rechtstheorie und ästhetischer Theorie, jedenfalls soweit man sich auf das (deutsche) 19. Jahrhundert bezieht, verbunden? Vor allem aber: Inwieweit kann, vor dem Hintergrund des kürzlich diagnostizierten »›Führungswechsels‹ von normativen Erwartungstypen (Politik, Recht, Moral) hin zu kognitiven Erwartungstypen (Wirtschaft, Wissenschaft, Technologie)«¹¹ von einer durch das Recht konstituierten, Deutungsangebote vermittelnden ›Gegenwelt‹ gesprochen werden, wenn das Recht womöglich nur den »eingefrorenen« *status quo* der Vergangenheit widerspiegelt, der immer dann gesprengt wird, wenn die Möglichkeiten einer sich ständig verändernden Realität durch ein solches Recht nicht mehr adäquat verarbeitet werden können? Indem Christoph Möllers aber mit einem Blick auf die Theaterwissenschaft des 19. Jahrhunderts auch der Frage nach der Materialität des Rechts nachgeht und damit zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Recht arbeitet, eröffnet er neue Forschungsdimensionen.

Noch ist das Buch nicht geschrieben, aber hoffen wir, dass dies bald gelingt, und der Leser sodann einen innovativen Gegenentwurf zum Rumpelstilzchen der gängigen ›Law and‹-Bewegungen kennen lernen darf.

Benjamin Kram

5 FLORIAN WELLE, Fakt und Fiktion. Der Jurist Christoph Möllers vergleicht Rechtstheorie mit ästhetischer Theorie, in: Köpfe und Ideen, Wissenschaftskolleg zu Berlin 2007, 46.

6 Ebd., 50 »Zur Diskussion steht nichts Geringeres als die (...) Frage nach der Materialität des Rechts: Ist es etwas Mündliches oder Schriftliches? Und: Welche Rolle spielt das Mündliche in einem

schriftlich niedergelegten Text? Bildet der Text die mündlichen Gesetze ab oder sind es Texte sui generis?«

7 Ebd., 46.

8 Ebd., 47.

9 Ebd., 49.

10 Ebd., 49.

11 ANDREAS FISCHER-LESCANO, GUNTHER TEUBNER, Regimekollisionen. Zur Fragmentierung des

globalen Rechts, Frankfurt a. M. 2006, 7.